

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff: Gesplittete Abwassergebühr  
Entscheidung für ein Modell**

Bezug: Vorlage 26/07  
Anlagen: 2 Bezeichnung:

---

#### **Beschlussantrag:**

Die gesplittete Abwassergebühr wird nach dem Modell „Gebietsabflussbeiwert“ eingeführt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr: 2007	Folgej.:2008
Investitionskosten:	€	120.000€	120.000
bei HHStelle veranschlagt:		EBT	
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:2009	25.000 €/Jahr

#### **Ziel:**

Die gesplittete Abwassergebühr soll mit einer geeigneten Methode eingeführt werden, das ein Optimum von minimalen Kosten bei maximaler Steuerungswirkung (finanzielle Anreize für bauliche Entsiegelungsmaßnahmen) .

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Da inzwischen feststeht, dass die gesplittete Abwassergebühr in Tübingen eingeführt werden muss, ist nun die Frage zu klären, mit welchem Modell dies geschehen soll. Allen Modellen liegt ein gleiches Berechnungsprinzip zugrunde, das hier vorweg dargestellt wird. Achtung, die verwendeten Zahlen sind geschätzt.

#### Bisherige Abwassergebühr:

Zur Zeit fallen in Tübingen pro Kubikmeter verbrauchtes Frischwasser 1,85 € an. Die Gebühren werden zusammen mit der Rechnung der Stadtwerke für Strom, Gas und Frischwasser von den SWT eingezogen. Von dem gesamten Gebührenaufkommen werden ca. 14% für die Kosten der Regenwasserableitung und Behandlung verwandt.

#### Künftige gesplittete Abwassergebühr:

1. Schritt: Die bisherige Abwassergebühr wird um ca. 14 % von 1,85 € auf 1,59 € gesenkt. Es handelt sich dann um eine reine Schmutzwassergebühr.

Dieser Teil der Gebühren wird wie bisher von den Stadtwerken eingezogen.

2. Schritt: Der hiernach fehlende Teil wird auf die versiegelte Fläche mittels einer Jahresgebühr pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche umgelegt. Dies ist dann die Regenwassergebühr. Die Regenwassergebühr kann z.B. für ein Einfamilienhaus mit 200 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche bei angenommenen 0,68 €/m<sup>2</sup> im Jahr 136 € betragen.

Dieser Teil der Abwassergebühr wird mit einem eigenen Gebührenbescheid nicht von den Stadtwerken sondern vom EBT erhoben.

#### Folgerungen und Fazit:

- a) Wer viel Wasser bei geringer Flächenversiegelung verbraucht, profitiert von der Gebührensenkung am meisten (Bewohnte Hochhäuser usw.)
- b) Wer bei viel versiegelter Fläche wenig Wasser verbraucht profitiert wenig von der Gebührensenkung und zahlt zusätzlich die Regenwassergebühr (Verbrauchermärkte, Kirchen, Turnhallen u.a.).

Dazwischen gibt es noch die Möglichkeiten c) und d)

- c) Wer viel Wasser verbraucht bei viel versiegelter Fläche ist kaum betroffen, weil er stark von der gesenkten Abwassergebühr profitiert aber auch eine hohe Regenwassergebühr bezahlt. Die Belastungen gleichen sich im Idealfall aus (Kliniken).
- d) Auch wer wenig Wasser verbraucht und gleichzeitig wenig Fläche versiegelt hat ist kaum betroffen, weil er einerseits etwas von der geringere Abwassergebühr profitiert, er andererseits eine geringe Regenwassergebühr zu bezahlen hat.

Allen Fällen gemeinsam ist der finanzielle Anreiz, die Regenwassergebühr durch Entsiegelungsmaßnahmen zu drücken.

## 2. Sachstand

Es wurden vielfältige Überlegungen angestellt, welches das sinnvollste Modell zur Einführung einer gesplitteten Gebühr sein könnte. Im Wesentlichen unterscheiden sich die Modelle im Detaillierungsgrad und damit im Aufwand der Datenermittlung und Datenpflege. Aus einer umfangreichen Recherche der Verwaltung zur Frage eines Steuerungseffektes in Richtung „Entsiegelung von befestigten Flächen“, lassen sich folgende Erfahrungen herausfiltern:

- a) Im Hinblick auf die Steuerungseffekte ist es wichtig, dass der finanzielle Anreiz bei einer Entsiegelung für die Eigentümer erkennbar ist.
- b) Es ist davon auszugehen, dass die Qualität der Öffentlichkeitsarbeit einen größeren Einfluss auf die Entsiegelung hat, als z.B. die Auswahl des Umsetzungsmodells.
- c) Zur Wirkung der gesplitteten Abwassergebühr als Steuerungsmittel bei den unterschiedlichen Umsetzungsmodellen liegen keine Untersuchungen vor, die einen Vergleich eines Steuerungseffektes zuließen.

Anlage 1 enthält verschiedene Rechenbeispiele. Die dargestellten Grundstücke stellen einen repräsentativen Bebauungstyp dar. Die Höhe der Regenwassergebühr kann derzeit nur abgeschätzt werden. Üblicherweise liegt sie zwischen 0,50 und 1 Euro/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche. Da in Tübingen der Kostenanteil der Regenwasserbehandlung bei ca. 14% liegt, kann davon ausgegangen werden, dass sich ein Gebührensatz im unteren Bereich errechnen wird. Die im Berechnungsbeispiel angesetzten 68 Cent stellen jedoch nur einen groben Anhaltswert dar.

## 3. Lösungsvarianten

### a) Konstanzer/Freiburger Modell

Beim Konstanzer/Freiburger Modell wird die gesplittete Abwassergebühr zunächst nur bei Grundstücken ab einer Fläche von 1000 m<sup>2</sup> angewandt. Die Nutzer kleinerer Grundstücke bezahlen entsprechend dem Frischwassermaßstab eine Abwassergebühr wie bisher. Diese Gebühr könnte in Tübingen weiterhin ca. 1,85 €/m<sup>3</sup> Frischwasser betragen, muss aber dennoch neu kalkuliert werden. Davon abweichend kann von jedem Grundstückseigentümer (unter 1.000 m<sup>2</sup>) ein Antrag auf getrennte Veranlagung gestellt werden.

Die Eigentümer der Grundstücke mit einer Fläche ab 1.000 m<sup>2</sup> bezahlen entsprechend dem Frischwassermaßstab eine Schmutzwassergebühr, die geringer ausfällt, als die Abwassergebühr und zusätzlich eine Regenwassergebühr. Die Regenwassergebühr bezieht sich auf die Größe der versiegelten Fläche.

Der Gebührenbescheid würde demnach bei Grundstücken kleiner 1000 m<sup>2</sup> wie bisher ausfallen. Es wird keine separate Regenwassergebühr ausgewiesen! Bei größeren Grundstücken bzw. bei beantragter Einzelveranlagung wird das Schmutzwasser mit dem reduzierten Satz zuzüglich einer Gebühr für Regenwasser berechnet.

### Beispiel:

Tübinger Gewerbegrundstück mit einer versiegelten Fläche von 6758 m<sup>2</sup>

Für das Regenwasser fällt eine Gebühr von 6758 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche multipliziert mit 0,68 €/m<sup>2</sup>, also 4.595,44 € im Jahr an. Auf der anderen Seite sinkt die Gebührenbelastung je nach Wasserverbrauch.

## b) Gebietsabflussmodell

Das Stadtgebiet wird in Gebiete unterteilt, denen charakteristische Versiegelungsgrade zugeordnet werden. Der zugeordnete Versiegelungsgrad wird mit der Grundstücksfläche multipliziert. So errechnet sich die relevante versiegelte Fläche. Die Zuordnung in Kategorien verhindert, dass mit jedem einzelnen Eigentümer um wenige Quadratmeter diskutiert werden muss. Dies stellt eine wesentliche Vereinfachung in der Handhabung dar. Bei starken Abweichungen (z.B. ab 20 %) kann eine Einzelveranlagung stattfinden. In den Beispielrechnungen zeigt sich, dass diese Bagatellgrenze die Steuerungswirkung nur unwesentlich einschränkt.

Im Unterschied zum Konstanzer/Freiburger Modell wird für **jedes** Grundstück eine Gebühr für Schmutzwasser **und** Regenwasser ausgewiesen.

### Beispiel:

- a) Wohngebäude mit einer Grundstücksgröße von 623 m<sup>2</sup> Versiegelungsgrad der Klasse 0,3  
Regenwassergebühr  $623 \text{ m}^2 \times 0,3 \times 0,68 \text{ €/m}^2 = 127,09 \text{ € pro Jahr}$   
Schmutzwassergeb.: Trinkwasserverbrauch ... /m<sup>3</sup> Jahr x 1,59 €/m<sup>3</sup> = ..... pro Jahr
- b) Gewerbegrundstück mit einer Grundstücksfläche von 6758 m<sup>2</sup> Versiegelungsgrad der Klasse 0,9  
Regenwassergebühr  $6758 \text{ m}^2 \times 0,9 \times 0,68 \text{ €/m}^2 = 4135,90 \text{ € pro J.}$   
Schmutzwassergeb.: Trinkwasserverbrauch .../m<sup>3</sup> Jahr x 1,59 €/m<sup>3</sup> = ..... pro Jahr

## c) Stuttgarter Modell

Auch hier wird unterschieden, ob ein Grundstück größer oder kleiner als 1000 m<sup>2</sup> Fläche ist. Ab 1000 m<sup>2</sup> kommt es zu einer detaillierten Veranlagung.

Bei kleineren Grundstücken wird wie folgt vorgegangen: Die versiegelte Fläche errechnet sich aus der überbauten Fläche des Grundstücks, welche mit einem Faktor multipliziert wird, der weitere Flächen wie Dachüberstände und versiegelte Hofflächen mit berücksichtigt.

Auf Antrag kann auch hier eine detaillierte Veranlagung durchgeführt werden. Dies hat zur Konsequenz, dass diejenigen, die bei der errechneten Fläche unter dem Faktor liegen, sich detailliert veranlagen lassen, die andere Hälfte wird voraussichtlich über den Faktor veranlagt. In der Praxis wird es dann so aussehen, dass es sich zur Hälfte um eine Pauschalberechnung und zur Hälfte auf Antrag um eine detaillierte Berechnung handeln wird. Der Aufwand vor allem bei der Datenpflege muss nach Einschätzung der Verwaltung als recht hoch eingestuft werden. Wie beim Gebietsabflussmodell wird für **jedes** Grundstück eine Gebühr für Schmutzwasser **und** Regenwasser ausgewiesen.

### Beispiel:

- a) Wohngebäude mit einer Grundstücksgröße von 623 m<sup>2</sup> und einer Gebäudegrundfläche von 103 m<sup>2</sup>  
Versiegelungsgrad 1,5 ( bezogen auf die Gebäudegrundfläche)  
Regenwassergebühr Gebäudegrundfläche  $103 \text{ m}^2 \times 1,5 \times 0,68 \text{ € m}^2 = 105,06 \text{ € pro Jahr}$   
Schmutzwassergeb.: Trinkwasserverbrauch.../m<sup>3</sup> Jahr x 1,59 €/m<sup>3</sup> = ..... pro Jahr

b) Gewerbegrundstück mit einer Grundstücksfläche von 6758 m<sup>2</sup>

Die detaillierte Ermittlung des Versiegelungsgrades ergibt eine befestigte Fläche von 6758 m<sup>2</sup>

Regenwassergebühr  $6758 \text{ m}^2 \times 0,68 \text{ €/m}^2 = 4595,44 \text{ € pro Jahr}$

Schmutzwassergeb.: Trinkwasserverbrauch.../m<sup>3</sup> Jahr  $\times 1,59 \text{ €/m}^3 = \dots\dots\dots$  pro Jahr

**d) Detaillierte Erfassung**

Auf der Datengrundlage einer Überfliegung und dem allgemeinen Liegenschaftskataster werden die versiegelten Flächen detailliert ermittelt. Danach wird untersucht welche Flächen tatsächlich ins Kanalnetz entwässern. Die so ermittelte angeschlossene Fläche bildet die Grundlage für die Gebührenberechnung. Dies ist das aufwändigste Verfahren, sowohl die Datenermittlung als auch die Datenpflege betreffend.

**Beispiel:**

a) Wohngebäude mit einer Grundstücksfläche von 623 m<sup>2</sup> einer überbauten Fläche von 103 m<sup>2</sup> zzgl. weiterer 89m<sup>2</sup> versiegelter Fläche

Regenwassergebühr versiegelte Fläche  $192 \text{ m}^2 \times 0,68 \text{ €/m}^2 = 130,56 \text{ € pro Jahr}$

Schmutzwassergeb.: Trinkwasserverbrauch ...../m<sup>3</sup> Jahr  $\times 1,59 \text{ €/m}^3 = \dots\dots\dots$  pro Jahr

b) Gewerbegrundstück mit einer Grundstücksfläche von 6758 m<sup>2</sup> und einer Gesamtversiegelungsfläche von 6758m<sup>2</sup> (komplett versiegelt)

Regenwassergebühr versiegelte Fläche  $6758 \text{ m}^2 \times 0,68 \text{ €/m}^2 = 4.595,44 \text{ € pro Jahr}$

Schmutzwassergeb.: Trinkwasserverbrauch .../m<sup>3</sup> Jahr  $\times 1,59 \text{ €/m}^3 = \dots\dots\dots$  pro Jahr

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die gesplittete Abwassergebühr nach dem Gebietsabflussmodell einzuführen. Dieses Modell scheint das Optimum eines maximalen Entsiegelungsanreizes bei minimalen Kosten der Handhabung zu versprechen.

5. Finanzielle Auswirkungen

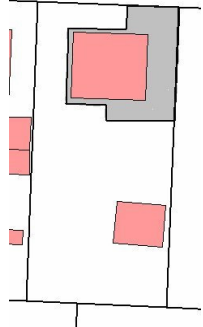
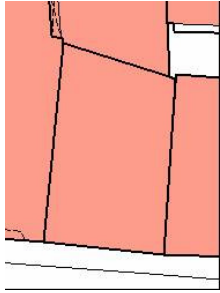
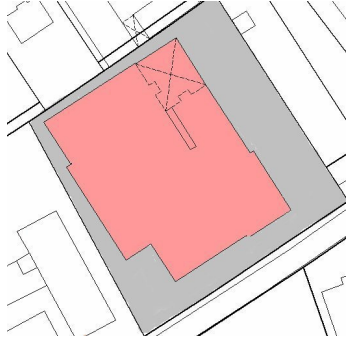
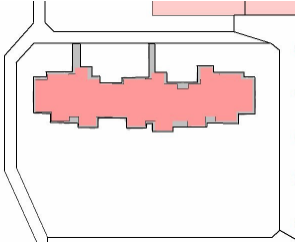
Die finanziellen Auswirkungen hängen ebenso wie der zeitliche Rahmen von der gewählten Methode ab. Für den Verwaltungsvorschlag ist mit einmaligen Kosten von ca. 240.000 Euro für die externe Begleitung zu rechnen. Dazu kommen die jährlichen Kosten für eine halbe Personalstelle von ca. 25.000 Euro.

Sämtliche Kosten werden im Wirtschaftsplan des EBT gebucht, sind gebührenfähig und werden in die Abwassergebührenkalkulation eingerechnet. Im städtischen Haushalt entstehen daher keine Kosten.

6. Anlagen

Beispielrechnung für versiegelte Flächen  
Entsiegelungsanreiz

## Anlage 1

	lockere Bebauung Fläche in [m <sup>2</sup> ]	Altstadt Fläche in [m <sup>2</sup> ]	Gewerbe Fläche in [m <sup>2</sup> ]	Geschoßbau Fläche in [m <sup>2</sup> ]
Achtung: Darstellung nicht maßstäblich				
Grundstücksgröße	623	245	6758	3520
überbaute Fläche	103	245	3675	670
versiegelte Fläche	192	245	6758	780
maßgebliche versiegelte Fläche nach:				
Stuttgarter Modell	154,5	245	6758	780
Freiburger Modell	---	---	6758	780
Gebietsabflussmodell	186,9	220	6082,2	704,2
Detailliertes Modell	192	245	6758	780
Regenwassergebühr in Euro: angesetzt werden geschätzte 0,68 Euro/(m <sup>2</sup> * Jahr)				
Stuttgarter Modell	105,06	166,60	4.595,44	530,40
Freiburger Modell	(nach Antrag) 165,12	(nach Antrag) 166,60	4.595,44	530,40
Gebietsabflussmodell	127,09	149,60	4.135,90	478,86
Detailliertes Modell	130,56	166,60	4.595,44	530,40

## Anlage 2

Entsiegelungsanreiz				
	lockere Bebauung	Altstadt	Gewerbe	Geschoßbau
	Fläche in [m <sup>2</sup> ]	Fläche in [m <sup>2</sup> ]	Fläche in [m <sup>2</sup> ]	Fläche in [m <sup>2</sup> ]
	Schuppen: 30 m <sup>2</sup> Hof- und Gehflächen: 89 m <sup>2</sup>	keine Möglichkeit	Hoffläche 3.083m <sup>2</sup>	Dach und Wegefläche 780 m <sup>2</sup>
Stuttgarter Modell => bei Einzelerhebung	Entsiegelung des Schuppen versiegelte Fläche: 189 – 30 = 162 [m <sup>2</sup> ]  => Bürger wird keinen Antrag stellen Entsiegelung der Gehwege versiegelte Fläche: 189 – 89 = 103 [m <sup>2</sup> ] Kostensparnis: <b>35,02 Euro</b>		Kostensparnis: <b>2096,44 Euro</b>	Kostensparnis: <b>530,40 Euro</b>
Konstanzer Modell	<b>keine Auswirkung im Regelfall</b> Auf Antrag: Entsiegelung des Schuppens Kostensparnis: <b>20,4 Euro</b> Entsiegelung der Hoffläche Kostensparnis: <b>60,52 Euro</b>		Kostensparnis: <b>2096,44 Euro</b>	Kostensparnis: <b>530,40 Euro</b>
Gebietsabflussmodell	Bagatellgrenze 20% = 124,6m <sup>2</sup> * 0,2 = 24,9 m <sup>2</sup> Entsiegelung des Schuppens Kostensparnis: <b>16,93 Euro</b> Entsiegelung der Hoffläche Kostensparnis: <b>57,05 Euro</b>		Kostensparnis: <b>1649,14 Euro</b>	Kostensparnis: <b>478,86 Euro</b>
Detailliertes Modell	Entsiegelung des Schuppens Kostensparnis: <b>20,4 Euro</b> Entsiegelung der Hoffläche Kostensparnis: <b>60,52 Euro</b>	Kostensparnis: <b>2096,44 Euro</b>	Kostensparnis: <b>530,40 Euro</b>	